

Zwischen der **Filmförderungsanstalt**
Bundesanstalt des öffentlichen Rechts
- vertreten durch den Vorsitzenden des
Verwaltungsrats und den Vorstand -

(nachstehend FFA genannt)

und den in der **Arbeitsgemeinschaft der
öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten
der Bundesrepublik Deutschland**
zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten

BAYERISCHER RUNDFUNK
HESSISCHER RUNDFUNK
MITTELDEUTSCHER RUNDFUNK
NORDDEUTSCHER RUNDFUNK
RADIO BREMEN
RUNDFUNK BERLIN BRANDENBURG
SAARLÄNDISCHER RUNDFUNK
SÜDWESTRUNDFUNK
WESTDEUTSCHER RUNDFUNK
- vertreten durch den Intendanten des
Mitteldeutschen Rundfunks -
- ARD -

sowie der **Anstalt des öffentlichen Rechts
ZWEITES DEUTSCHES FERNSEHEN**
- ZDF -
- vertreten durch den Intendanten -

(nachstehend Rundfunkanstalten genannt)

wird im Anschluss an die Abkommen vom 04. November 1974, 08. Juli 1980, 10. November 1983, 26. März 1986 mit Nachtragsvereinbarung vom 17. November 1988, 19. Juli 1989, 06. April/05. Mai 1993 und 30. März/01. April 1998 mit Nachtragsvereinbarung vom 12. Juli/14. September 2001, 20. Juli 2004, vom 13. Mai/20. Mai 2009, vom 27. Oktober/02. November 2011, vom 13./22. Dezember 2013/16. Januar 2014, vom 14.März/31.März 2017, vom 15. Dezember/23. Dezember 2021/26. Januar 2022 sowie vom 23.Oktober/25.Oktober 2023 zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen Film und Fernsehen nachfolgendes

15. ABKOMMEN

geschlossen:

PRÄAMBEL

Grundlage der nachfolgend geregelten Zusammenarbeit zwischen den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten und der FFA ist das Filmförderungsgesetz in der ab dem 01.01.2025 geltenden Fassung. Gemäß § 132 FFG haben die öffentlich-rechtlichen Fernsehveranstalter eine Filmabgabe zu leisten. Die Einzelheiten der Leistungserbringung sowie zusätzliche Leistungen gemäß § 137 FFG werden in diesem Abkommen geregelt.

Mit Blick auf die bevorstehenden Neuwahlen auf Bundesebene bleibt unklar, ob, wann und in welchem Umfang die diskutierte Filmförderreform (FFG-Novelle, Investitionsverpflichtung, Steueranreizmodell) ganz oder in Teilen umgesetzt werden wird. Vor diesem Hintergrund stehen die in dieser Vereinbarung über die gesetzliche Verpflichtung (§ 132 FFG) hinausgehenden freiwilligen Leistungen unter der auflösenden Bedingung, dass sich für die Rundfunkanstalten im Geltungszeitraum des Jahres 2025 keine zusätzlichen finanziellen Belastungen aufgrund der Einführung neuer Förderinstrumente (z.B. durch eine Investitionsverpflichtung) ergeben.

§ 1

Ziel und Arten der Zusammenarbeit

1. Ziel der Zusammenarbeit der Partner dieses Abkommens ist es weiterhin, durch Gemeinschaftsproduktionen und Produktionsförderungsmaßnahmen die Herstellung von Filmen zu ermöglichen, die den Voraussetzungen des Filmförderungsgesetzes (FFG) und der Rundfunkgesetze entsprechen und dadurch das Programmangebot sowohl der Kinos als auch des Fernsehens zu bereichern und damit die Filmwirtschaft insgesamt zu stärken. Das Verfahren im Einzelnen ist in den §§ 2 bis 8 geregelt.
2. Die Rundfunkanstalten werden im Rahmen ihrer programmlichen und sonstigen Möglichkeiten die Bekanntheit und die Verbreitung geförderter Filme in sachgerechter und angemessener Weise unterstützen.
3. Des Weiteren sind sich die Partner dahingehend einig, dass sie den deutschen Film nach ihren Möglichkeiten im In- und Ausland publizistisch begleiten und bei filmwirtschaftlichen, -kulturellen, -politischen Problemen von gemeinsamem Belang, insbesondere im europäischen Bereich, verstärkt kooperieren. Das Nähere ist in § 9 geregelt.
4. Schließlich verpflichten sich die Rundfunkanstalten entsprechend der Regelung des § 84 Abs. 3 FFG, in einem Auswertungsvertrag zwischen der Rundfunkanstalt und einem filmwirtschaftlichen Hersteller nicht zu Ungunsten des Herstellers von den Allgemeinen Bedingungen zu Film-/ Fernseh-Gemeinschaftsproduktionen (Vertragsbedingungen) zwischen Herstellern und Rundfunkanstalten abzuweichen. Auf diese Vertragsbedingungen wird hiermit vollumfänglich Bezug genommen.

Produktionsförderungsmaßnahmen

§ 2a Filmabgabe

1. Gemäß § 132 FFG haben die öffentlich-rechtlichen Fernsehveranstalter eine Filmabgabe in Höhe von 3 Prozent ihrer für die Ausstrahlung von Kinofilmen des vorletzten Jahres aufgewandten Kosten zu zahlen.

2. Die öffentlich-rechtlichen Fernsehveranstalter übermitteln der FFA die Kosten für die Ausstrahlung von Kinofilmen des vorletzten Jahres. Nach § 126 FFG ist ein Kinofilm im Sinne des § 132 FFG ein Film, der in Deutschland oder in seinem Ursprungsland gegen Entgelt im Kino aufgeführt wurde.
3. Die Kosten für die Ausstrahlung von Kinofilmen im Ersten Deutschen Fernsehen werden nach dem Fernsehvertragsschlüssel auf die einzelnen Landesrundfunkanstalten verteilt. Die ARD stellt der FFA den Fernsehvertragsschlüssel in seiner für das vorletzte Jahr geltenden Fassung zur Verfügung.
4. ARD und ZDF sollen die für die Feststellung der jeweiligen gesetzlichen Abgabenhöhe erforderlichen Abrechnungen möglichst zum 1. August, spätestens jedoch bis zum 31. August eines Jahres an die FFA übermitteln. Wegen Nachweisen wendet sich die FFA unmittelbar an die jeweilige Rundfunkanstalt.

§ 2b Freiwillige Leistungen

1. Sollte die von den Landesrundfunkanstalten jährlich insgesamt zu zahlende gesetzliche Filmabgabe den Betrag von 5,5 Mio. € unterschreiten, stellen die Landesrundfunkanstalten den Differenzbetrag der FFA wie folgt zur Verfügung:

bis zu 3 % der Bemessungsgrundlage für die gesetzliche Abgabe als freiwillige Geldleistung. Einen etwaig darüber hinaus gehenden Differenzbetrag werden die Landesrundfunkanstalten zur Aufstockung der Gemeinschaftsproduktionsmittel nach § 5 dieses Abkommens verwenden.

2. Sollte die vom ZDF jährlich zu zahlende gesetzliche Filmabgabe den Betrag von 5,5 Mio. € unterschreiten, stellt das ZDF den Differenzbetrag wie folgt zur Verfügung:

bis zu 1% der Bemessungsgrundlage für die gesetzliche Abgabe als freiwillige Geldleistung und bis zu 800.000,- € brutto als Sachleistung nach Maßgabe von § 4 dieses Abkommens. Einen etwaig darüber hinaus gehenden Differenzbetrag wird das ZDF zur Aufstockung der Gemeinschaftsproduktionsmittel nach § 5 dieses Abkommens verwenden.

§ 2c Fälligkeit

Die gemäß § 132 FFG geschuldete Filmabgabe (§ 2a) sowie die freiwilligen Geldleistungen gem. § 2b werden entsprechend § 125 Abs.2 FFG in zwei gleichen, halbjährlichen Raten zum 01.01. und zum 01.07. eines Jahres fällig.

§ 3 Verwendung der Geldleistungen

1. Die von ARD und ZDF gem. § 2a und § 2b dieses Abkommens zur Verfügung gestellten Geldleistungen werden nach Maßgabe des § 139 FFG von der FFA für die Produktionsförderung gemäß § 61 FFG eingesetzt.
2. Entsprechend der gesetzlichen Vorgaben des § 61 FFG gehen die Parteien davon aus, dass diese Geldleistungen summenmäßig zur Herstellung von neuen programmfüllenden

Filmen verwendet werden, die entsprechend der jeweiligen Förderanteile zur Ausstrahlung in den jeweiligen Programmen von ARD und ZDF geeignet sind. Auf § 149 Abs. 3 FFG wird hingewiesen. Die Parteien werden sich über die diesbezüglichen Entwicklungen austauschen.

3. In Ergänzung zu Ziffer 1 und 2 müssen die gemäß § 2b von ARD und ZDF zur Verfügung gestellten freiwilligen Geldleistungen in Form von Referenzmitteln nur für Produktionen eingesetzt werden, an denen ARD bzw. ZDF mit gesonderten Programmmitteln finanziell beteiligt sind.

§ 4 Sachleistungen

1. Zusätzlich zu den Geldleistungen stellt die ARD Sachleistungen in Form von Werbezeiten im Wert von

1,5 Mio. € brutto im Jahr 2025

zur Verfügung.
2. Über die Einzelheiten hinsichtlich des Abrufs und der Verteilung der Sachleistungen nach Ziff. 1 sowie § 2b Ziff.2 verständigen sich ARD, ZDF und FFA in Durchführungsbestimmungen zu diesem Abkommen, die zeitgleich mit diesem in Kraft treten.

§ 5 Gemeinschaftsproduktionen

1. Neben der sich aus § 132 Abs. 1 FFG ergebenden gesetzlichen Abgabepflicht verpflichten sich ARD und ZDF zur Durchführung von Gemeinschaftsproduktionen zwischen Film und Fernsehen, im Rahmen ihrer genehmigten Haushaltsmittel Mittel für 2025 4,6 Mio. €

je zur Hälfte zur Verfügung zu stellen.
2. Die Mittel unterliegen der alleinigen Verfügung der jeweiligen beteiligten Rundfunkanstalt.
3. Die von der bzw. den Rundfunkanstalt(en) für die jeweiligen Gemeinschaftsproduktionen zu erbringenden Sach- und Personalleistungen können nur im Einvernehmen mit dem Hersteller auf die nach Ziff. 1 zu erbringenden Mittel angerechnet werden.

§ 6 Definition von Gemeinschaftsproduktionen und Voraussetzungen der Zusammenarbeit

1. Eine Gemeinschaftsproduktion im Sinne dieses Abkommens liegt vor, wenn es sich um einen Film handelt,
 - a) der den Vorschriften des Filmförderungsgesetzes in der ab dem 1.1.2025 geltenden Fassung sowie den auf seiner Grundlage erlassenen Richtlinien und sonstigen ergänzenden Vereinbarungen unterfällt und

- b) für dessen Herstellung die Rundfunkanstalt und der filmwirtschaftliche Hersteller die erforderlichen finanziellen, künstlerischen und/oder technischen Leistungen gemeinsam erbringen. Eine gemeinsame finanzielle Leistung liegt nur dann vor, wenn der filmwirtschaftliche Hersteller einen Eigenanteil von mindestens 5 % der anerkannten Herstellungskosten oder im Falle einer internationalen Gemeinschaftsproduktion von mindestens 5 % des Finanzierungsanteils des deutschen Herstellers erbringt. § 77 Abs. 2 bis 5 des FFG gelten entsprechend.
2. Die Vertragspartner stimmen darin überein, dass für die Auslegung von § 6 Nr. 1 a) allein entscheidend ist, dass Vorschriften des FFG auf eine Kino-Koproduktion angewendet werden, unabhängig davon, ob die FFA selbst diese Produktion fördert.
 3. Es soll grundsätzlich vermieden werden, dass die Rundfunkanstalten mit Herstellern koproduzieren, die von ihnen wirtschaftlich abhängig sind oder auf die sie einen bestimmenden Einfluss haben.
 4. Vorrangig den Fernsehinteressen dienende Filme sollen nicht Gegenstand der Gemeinschaftsproduktion sein.
 5. Die Rundfunkanstalten erhalten 6 Monate nach Ablauf eines Haushaltsjahres von der FFA eine Aufstellung der den an Gemeinschaftsproduktionen beteiligten Herstellern zugeflossenen Förderungsmittel der FFA.
 6. Mit der Anerkennung durch die FFA als Gemeinschaftsproduktion im Sinne dieser Vorschrift und der Erfüllung der vorgenannten Voraussetzungen nimmt der Film an allen Förderungsmaßnahmen des FFG unter den dort genannten Voraussetzungen sowie an der Anrechnung als Gemeinschaftsproduktion im Sinne des § 5 dieses Abkommens teil. Die dem Film zuerkannten Förderungshilfen fließen in voller Höhe dem filmwirtschaftlichen Hersteller zu.
 7. Die Rundfunkanstalten sind in ihrer programmlichen Entscheidung darüber frei, an welchen programmfüllenden Filmen sie sich in Form einer Gemeinschaftsproduktion beteiligen.

§ 7

Rechtsfolgen von Sperrfristverletzungen

Im Falle einer schuldhaften Verletzung der im FFG geregelten Sperrfristen durch die Rundfunkanstalt stellt diese den filmwirtschaftlichen Hersteller von sämtlichen Rückforderungsansprüchen der FFA frei. Dies gilt nicht, wenn der Hersteller nach Aufforderung durch die Rundfunkanstalt keinen Antrag auf Verkürzung der Sperrfrist nach §§ 55 ff FFG gestellt hat.

§ 8

Archivierung

Die Hersteller von gem. § 5 in Gemeinschaftsproduktionen hergestellten Filmen verpflichten sich, spätestens ein halbes Jahr nach Erstaufführung des Films der Bundesrepublik Deutschland eine technisch einwandfreie Kopie des Films in einem archivfähigen Format unentgeltlich zu übereignen, sofern diese Verpflichtung nicht schon anderweitig begründet ist. Im Übrigen gilt § 49 FFG.

§ 9 Verhandlungsgruppe Film/Fernsehen

1. Zur Beratung der Kooperationsbereiche nach § 1 tritt die Verhandlungsgruppe Film/ Fernsehen wenigstens einmal im Jahr unter Mitwirkung des für die Zusammenarbeit mit der Filmwirtschaft zuständigen Intendanten der ARD sowie des Intendanten des ZDF zusammen.

Die Verhandlungsgruppe Film/Fernsehen besteht aus drei Mitgliedern der ARD, drei Mitgliedern des ZDF, vier Mitgliedern des Verwaltungsrates der FFA einschließlich seines Vorsitzenden sowie dem Vorstand der FFA.

2. Zu beratende Themen sind:
- grundsätzliche Rahmenabstimmungen für Kooperationsprojekte;
 - die filmkundliche Begleitung des deutschen Films;
 - die Auslandsauswertung des deutschen Films;
 - gemeinsam interessierende wirtschaftliche, medienpolitische und rechtliche Vorhaben im Zusammenhang mit dem Europäischen Binnenmarkt sowie den internationalen Institutionen;
 - Erfahrungsaustausch FFG-Novellierung.

§ 10 Schlussbestimmungen

1. Dieses Abkommen schließt mit Wirkung zum 01.01.2025 an das 14. Film/Fernseh-Abkommen an. Es endet am 31. Dezember 2025. Das Abkommen steht unter der aufschiebenden Bedingung der Zustimmung der insoweit zuständigen Gremien der ARD-Landesrundfunkanstalten sowie des ZDF.
2. Das Abkommen kann ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und mit sofortiger Wirkung gekündigt werden, wenn das FFG in einer die Interessen der Rundfunkanstalten wesentlich berührenden Frage geändert wird. Das Gleiche gilt, wenn das FFG aufgehoben wird oder außer Kraft tritt oder nicht angewendet werden darf. Im Falle, dass das Bundesverfassungsgericht das Abgabesystem des Filmförderungsgesetzes ganz oder in Teilen für verfassungswidrig erklärt, haben beide Parteien das Recht zur außerordentlichen Kündigung dieses Abkommens. Eine etwaige fortbestehende gesetzliche Abgabenverpflichtung bleibt davon unberührt.

07. Feb. 2025

Berlin, den

Leipzig, den

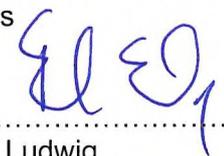
FILMFÖRDERUNGSANSTALT

Für die in der Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der Bundesrepublik Deutschland zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten

Der Vorsitzende des Verwaltungsrats

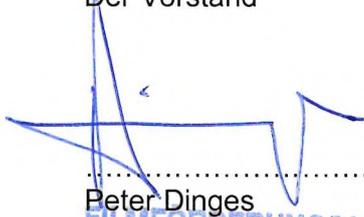
Der Intendant des Mitteldeutschen Rundfunks


Prof. Dr. h.c. Bernd Neumann


Ralf Ludwig
Intendant

Mainz, den 11.2.25

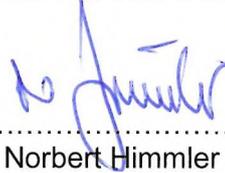
Der Vorstand



Peter Dinges

FILMFÖRDERUNGSANSTALT
Große Präsidentenstraße 9
10178 Berlin
Telefon (030) 275 77 - 0
Telefax (030) 275 77-111

ZWEITES DEUTSCHES FERNSEHEN
Anstalt des öffentlichen Rechts



Dr. Norbert Himmler

